



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber

Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Verteiler gemäß E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL ls@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.03.2021

GESCHÄFTSZ. LS-009/001#0280

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **LIBE-Anhörung zu Schrems II/GDPR Resolutionen am 17.03.2021**

BEZUG Schreiben von Frau Helen Dixon (DPC) vom 09.02. und 12.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

von meiner Kollegin Frau Dr. Andrea Jelinek bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass Sie als Schattenberichterstatter des LIBE Ausschusses zu den Themen Schrems II und DSGVO-Evaluierung am morgigen Tag eine Anhörung mit Frau Dixon, Frau Dr. Jelinek und Herrn Schrems durchführen werden. In diesem Zusammenhang habe ich auch Kenntnis der Schreiben von Frau Dixon an den LIBE Ausschuss erhalten.

Leider musste ich feststellen, dass Frau Dixon in diesen Schreiben auch Ausführungen zu anderen europäischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) macht und dabei Aussagen trifft, die zum einen sehr einseitig ihre persönliche Auffassung widerspiegeln und mit der sie zum anderen im Kreis der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden oftmals isoliert dasteht. Da sie hierbei Themen adressiert, die auch meine Behörde betreffen, möchte ich wie folgt auf einige Punkte eingehen und Ihnen meine diesbezügliche Position mitteilen, damit Sie für den morgigen Termin auf eine ausgewogenere Informationsgrundlage zurückgreifen können.



1. *Unter anderem der Hamburgische Landesdatenschutzbeauftragte habe schon vor In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Beschwerden von Herrn Schrems erhalten, diese aber nicht weiter verfolgt. (Schreiben vom 09.02.2021, S. 6)*

Es erscheint zwar fraglich, ob die Betrachtung des Zeitraums vor In-Kraft-Treten der DSGVO Relevanz für die Frage entwickelt, ob diese hinreichend umgesetzt wird.

Dennoch möchte ich klarstellen, dass nach meiner Kenntnis die Hamburger Kollegen, sowohl vor als auch nach In-Kraft-Treten der DSGVO regelmäßig mit Fragestellungen von Bürgerinnen und Bürgern zu vermutlichen Datenschutzverstößen von Facebook befasst waren und diese auch grundsätzlich bearbeitet haben.

Darüber hinaus hat sich auch der BfDI bereits seit vielen Jahren mit vermutlichen Datenschutzverstößen des Facebook Tochterunternehmens WhatsApp befasst. Noch vor In-Kraft-Treten der DSGVO gab es diesbezüglich bereits eine Beanstandung gegenüber der Bundesnetzagentur, dass nach damaliger Gesetzeslage die einzig mögliche Maßnahme des BfDI darstellte.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass alleine der BfDI nach In-Kraft-Treten der DSGVO im Jahr 2018 mehr als 50 Beschwerde zu WhatsApp an die irische Datenschutzaufsichtsbehörde (DPC) übermittelt hat, von denen bis heute keine einzige abgeschlossen ist.

2. *Außer der DPC habe keine andere Aufsichtsbehörde Maßnahmen ergriffen, um auf die Vorgaben aus dem Schrems II-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu reagieren. (Schreiben vom 09.02.2021, S. 6 und Schreiben vom 12.03.2021, S. 4)*

Diese Aussage von Frau Dixon ist schlichtweg falsch.

Der BfDI hat bereits am 08.10.2020, also zeitnah nach dem Schrems II Urteil ein Informationsschreiben an die seiner Aufsicht unterstehenden Stellen zu den Folgen des Urteils verfasst. Dieses wurde zudem transparent auf der Webseite des BfDI veröffentlicht. Neben detaillierter Erläuterung der Konsequenzen des Urteils für den internationalen Datenverkehr, wird in dem Schreiben unter anderem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass internationale Datenübermittlungen überprüft werden und die verwendeten Übermittlungsinstrumente ggfs. an die sich aus dem Urteil ergebenden Anforderungen angepasst werden müssen. Ebenso wurden Kontrollen zu diesem Gegenstand angekündigt.



Parallel dazu haben auch andere deutsche Aufsichtsbehörden bereits mit Untersuchungen aufgrund individueller Beschwerden basierend auf dem Schrems II-Urteil begonnen. Außerdem arbeitet eine Task Force der deutschen Aufsichtsbehörden an Muster-Fragebögen, die bestimmte Fallkonstellationen des internationalen Datenverkehrs betreffen. Diese sollen unabhängig von individuellen Beschwerden an verschiedene Verantwortliche versandt werden und ggfs. die Grundlage für weitere Kontrollen sein.

3. Auch andere Aufsichtsbehörden müssten Beschlussvorlagen nach Art. 60 DSGVO zu anderen Bereichen vorlegen, in denen – wie bei Social Media Anbietern – datenschutzrechtlich risikobehaftete Datenverarbeitungen stattfinden. Dies würde aber ebenfalls nicht passieren. (Schreiben vom 12.03.2021, S. 3)

In welchen Bereichen der Schwerpunkt der aufsichtsbehördlichen Verfahren liegt richtet überwiegend danach, wogegen sich die Beschwerden von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern richten. Aufgrund der Verbreitung und Nutzerzahlen im Bereich social Media ist es daher nicht verwunderlich, dass hier ein Großteil des Beschwerdeaufkommens liegt.

Die sich hieraus ergebende federführende Zuständigkeit der DPC wird von Frau Dixon auch immer wieder hervorgehoben. Sie achtet sehr darauf, bei etwaigen Entscheidungen anderer EU-Aufsichtsbehörden in diesen Bereichen eng über den EDSA eingebunden zu werden und unterbindet so zu einem gewissen Grad etwaige Initiativen anderer Aufsichtsbehörden. Ein etwaiger Mangel an Entscheidungsentwürfen geht daher in erster Linie auf die äußerst schleppende Fallbearbeitung der DPC zurück, die deutlich hinter den Fallbearbeitungsfortschritt der meisten EU- und insbesondere der deutschen Aufsichtsbehörden zurückfällt.

Dies wird auch durch folgende Zahlen belegt. Mit Stand 31.12.2020 hatte Irland bei 196 Verfahren die europäische Federführung inne. Dabei wurden aber lediglich vier Verfahren durch einen verfahrensbeendenden Beschluss (Final Decision) abgeschlossen. Zum Vergleich haben allein die deutschen Aufsichtsbehörden bei Federführung in 176 Verfahren zum gleichen Stichtag bereits 52 Verfahren durch einen verfahrensbeendenden Beschluss abgeschlossen.

Auch wenn der Grad an Komplexität und datenschutzrechtlicher Bedeutung der Verfahren in deutscher Federführung nicht an diejenige der Verfahren in irischer Federführung heranreicht, lässt sich ein deutlicher Bearbeitungsrückstand in der Verfahrensbearbeitung der irischen Aufsichtsbehörde nicht abstreiten. Die gilt auch, wenn man be-



rücksichtigt, dass die die irische Aufsichtsbehörde eine Reihe von Verfahrensbeendigungen im Wege gütlicher Einigung herbeigeführt hat. Dies geschieht aber ohne Einbindung der jeweils betroffenen Aufsichtsbehörden außerhalb der Entscheidungsfindungsverfahren des EDSA und betrifft naturgemäß vornehmlich einfach gelagerte Fälle wie Löschungs- oder Auskunftersuchen.

Dieses Bild wird auch durch die aktuelle offizielle Statistik des EDSA-Sekretariats mit Stand vom 1. März 2021 gestützt. Dort sind lediglich vier aktuelle bzw. abgeschlossene Beschlussentwürfe der irischen Aufsichtsbehörde ausgewiesen, während diese Zahl allein der deutschen Aufsichtsbehörden bei 78 liegt.

4. *Das deutsche Bußgeldkonzept wäre von Gerichten verworfen worden und solle in der Resolution daher nicht lobend erwähnt werden. (Schreiben vom 12.03.2021, S. 4)*

Auch diese Aussage ist nicht korrekt.

Tatsächlich hat sich bislang lediglich ein Gericht (LG Bonn) zum deutschen Bußgeldkonzept geäußert, es aber keineswegs aufgehoben. Vielmehr hat das Gericht sich nur mittelbar dazu geäußert und den Datenschutzbehörden wichtige Hinweise zur Berechnungsmethode mit auf den Weg gegeben. Die Reduktion der vom BfDI festgesetzten Geldbuße erfolgte aufgrund einer abweichenden Bewertung der Schwere des Verstoßes durch das Gericht. In allen anderen Rechtsfragen wurde die Auffassung des BfDI vollumfänglich bestätigt.

Insoweit möchte ich hervorheben, dass das deutsche Bußgeldkonzept trotz Änderungsbedarfs (die deutschen Aufsichtsbehörden evaluieren das Konzept kontinuierlich) zur Vereinheitlichung und Transparenz der Bußgeldpraxis innerhalb Deutschlands beigetragen und sich insoweit als grundlegendes Instrument bewährt hat.

Dies alles ist der DPC auch aus dem Bericht des BfDI im EDSA bekannt, so dass es nicht nachvollziehbar ist, wieso Frau Dixon hier die vorliegenden Ausführungen tätigt.



5. Andere Aufsichtsbehörden im EDSA würden nicht das Verfahren/Konzept der Art. 60 und 65 DSGVO verstehen; insbesondere wie ein maßgeblicher und begründeter Einspruch gegen einen Beschlussentwurf eingelegt werden kann. Daher wären auch die überwiegenden Einsprüche gegen den Beschlussentwurf der DPC [zu Twitter] vom EDSA verworfen worden. (Schreiben vom 12.03.2021, S. 5)

Tatsächlich wurde in der erwähnten Entscheidung der Großteil der Einsprüche zurückgewiesen. Dies geschah aber lediglich aus formellen Gründen (unter anderem um die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten), da es der erste Fall überhaupt war, zu dem der Ausschuss ein entsprechendes Verfahren durchführen musste. Dementsprechend hatte der EDSA auch noch keine einheitlich Haltung zu den zugrundeliegenden Problemen – insbesondere der Frage, ob auch der Untersuchungsumfang Gegenstand von Einsprüchen sein kann - entwickelt.

Frau Dixon vernachlässigt zu erwähnen, dass gerade dieser Fall ausschlaggebend dafür war, dass der EDSA unmittelbar im Anschluss begann, Leitlinien zu entwickeln, in denen unter anderem die zu Tage getretenen Fragen aufgegriffen und geregelt werden sollen. Bei der inzwischen erfolgten Positionierung des Ausschusses zu einigen der in Rede stehenden Verfahrensfragen beim letzten Plenum im März hat sich jedoch gezeigt, dass es vielmehr die irische Auffassung zu Schlüsselbegriffen des Verfahrens ist, die sich nicht durchsetzen konnte, da die Leitlinien mit großer Mehrheit entgegen der Position der DPC verabschiedet wurden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen ein wenig weiteren Hintergrund für das morgige Gespräch geliefert zu haben und stehe für weitere Fragen auch im weiteren Verlauf des Verfahrens gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber